



AZ L-15.421-06.02/578

**ANTRAG Nr. 13/17**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Überarbeitung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG)**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine Überarbeitung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG) vorzulegen, die folgende Dinge neu regelt:

- **Delegation von Aufgaben:** Es soll eine Rechtsgrundlage für eine flexible Delegation von bislang schwerpunktmäßig durch Pfarrerinnen und Pfarrer versehenen kirchengemeindlichen Aufgaben geschaffen werden. Dadurch soll ermöglicht werden, alle Arbeitsbereiche innerhalb einer Kirchengemeinde entsprechend den vorhandenen Begabungen bzw. Mitarbeitenden zu ordnen und zu verteilen: Zum Beispiel Bestattungen durch Prädikanten, Gottesdienste durch Ehrenamtliche, alleinige Geschäftsführung durch einen Verwaltungsmitarbeiter, Trauungen durch Diakone, usw.
- **Zwei dienstfreie Tage:** Pfarrerinnen und Pfarrer sollen zwei dienstfreie Tage in der Woche haben; Urlaubsansprüche sind entsprechend anzupassen.
- **Eingeschränkte Erreichbarkeit:** Die Erreichbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrer soll eingeschränkt werden und nicht an ihren dienstfreien Tagen gelten.
- **Aufhebung der Residenzpflicht:** Die Residenzpflicht wird aufgehoben. Vorhandene Dienstwohnungen können bezogen werden. Eine Pflicht dazu soll es nicht mehr geben.
- **Förderung der Teamarbeit:** Teamarbeit unter Pfarrerinnen und Pfarrer soll strukturell gefördert und unterstützt werden. Ausgehend von der Vielfalt der Stärken und Gaben sollen neue Modelle des Team-Pfarramts erprobt und begleitet werden, so dass pfarramtliche Aufgaben in großen Kirchengemeinden (mehr als 3 500 Gemeindeglieder) oder Distrikten im Team verantwortet und Schwerpunkte von einer Pfarrerin oder Pfarrer wahrgenommen werden können, z. B. Kirche und Schule, Konfirmanden und Jugend, Senioren und Ehrenamtsförderung usw.

**Begründung:**

Die anstehenden Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel der PfarrPlan, erfordern dringend sinnvolle Maßnahmen, die eine deutliche Entlastung und Begrenzung des Pfarrberufs vorsehen. Der Kirche als Dienstherr muss es ein Anliegen sein, dass ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ausübung ihres Dienstes körperlich und seelisch gesund bleiben. Um dies zu gewährleisten, benötigt der Pfarrdienst auch eine Begrenzung. Das Arbeitspensum ist nicht unbegrenzt erweiterbar. Die Fülle der kirchengemeindlichen Aufgaben kann dann gut bewältigt werden, wenn es flexible Möglichkeiten gibt, begabte Menschen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus mit einzelnen Arbeitsbereichen zu betrauen und bei Fehlen der entsprechenden Personen, Arbeitsbereiche auch für eine Zeit ruhen zu lassen.

Zusätzlich kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen der abnehmenden Attraktivität des Pfarrberufs entgegengewirkt werden. Die Pflicht in einem in der Regel alten, schlecht isolierten nicht mehr dem Stand unserer Zeit entsprechenden Haus zu wohnen, schreckt Menschen vom Pfarrberuf ab. Ähnliches gilt auch für die bislang geforderte Erreichbarkeit an allen Tagen außerhalb des Jahresurlaubs, sowie die Beschränkung auf einen dienstfreien Tag pro Woche.

Stuttgart, 17. März 2017

Matthias Böhler  
DTh Univ. of South Africa Willi Beck  
Beate Keller  
Prisca Steeb

Martin Allmendinger  
Götz Kanzleiter  
Kristina Reichle  
Thomas Wingert

Kai Münzing  
Peter L. Schmidt  
Erwin Burkhardt